

Lösung zu Bsp. Nr. 27 (Quellensteuer bei Ansässigkeit)

Ausgangslage: Ausländische Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Kanton Bern

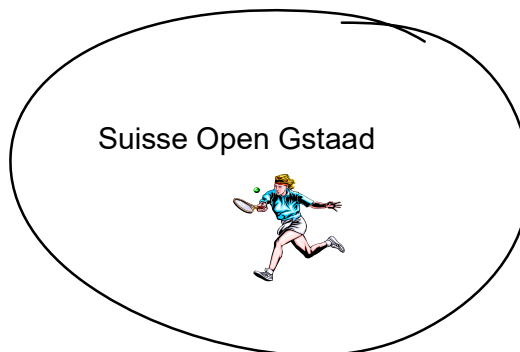
1. unbeschränkte Steuerpflicht gestützt auf den Wohnsitz (StG 4/1)
2. Verfahren: Quellensteuer gemäss StG 112 (keine Niederlassungsbewilligung, d.h. kein Ausweis C, sondern nur Jahresaufenthaltsbewilligung, sog. Ausweis B)
3. Verfahrensgrundsätze, siehe QStV, Arbeitgeberin muss Steuer abliefern, Arbeitnehmer erhält Lohn abzüglich Quellensteuern (wie AHV). Quellensteuertabellen siehe <http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuererklaerung/quellensteuer.html>
4. Steuerobjekt: alle Leistungen des Arbeitgebers inkl. Naturallohn, StG 113/2; in casu muss somit die monatliche Wohnungsmiete einbezogen werden
5. Krankentaggeld: ebenfalls quellensteuerpflichtig, StG 113/2
6. die üblichen Gewinnungskosten sind direkt im Tarif eingebaut und somit pauschal bereits berücksichtigt (StG 114/2)
7. wenn das jährliche Bruttoeinkommen höher ist als CHF 120'000.--, erfolgt zwingend eine „nachträgliche ordentliche Veranlagung, StG 115/1 bzw. QStV 8/1
8. Auf Antrag der Steuerpflichtigen kann auch bei einem geringeren Bruttolohn eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt werden, insbesondere wenn Abzüge geltend gemacht werden, die im Quellensteuertarif nicht berücksichtigt sind (z.B. Alimente oder Schuldzinsen)
9. Erteilung des Ausweises C (Niederlassungsbewilligung) bewirkt Wegfall der Quellenbesteuerung (StG 112 und QStV 8/2)

QStV: BSG 661.711.1

Lösung zu Bsp. Nr. 28 (Quellensteuer Sportler)

Ausgangslage:

Spanien  
Wohnsitz des Spielers



1. kein Wohnsitz in CH, keine persönliche Zugehörigkeit, somit keine unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz
2. beschränkte Steuerpflicht prüfen, bezüglich Einkünfte mit Quellen in CH
3. DBG /1/a = StG 6/1/a statuiert beschränkte Steuerpflicht für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit in der Schweiz
4. Quellensteuer gemäss StG 117

| Art der Leistung      | Steuerbar in CH? | Wer muss Steuer abliefern? |
|-----------------------|------------------|----------------------------|
| Preisgeld             | Ja, StG 117      | Veranstalter               |
| Kost und Logis        | Ja, StG 117      | Veranstalter               |
| Sponsoring CHF 10'000 | Ja, StG 117      | Sponsor*                   |
| Uhr                   | Ja, StG 117      | Uhrenfirma*                |

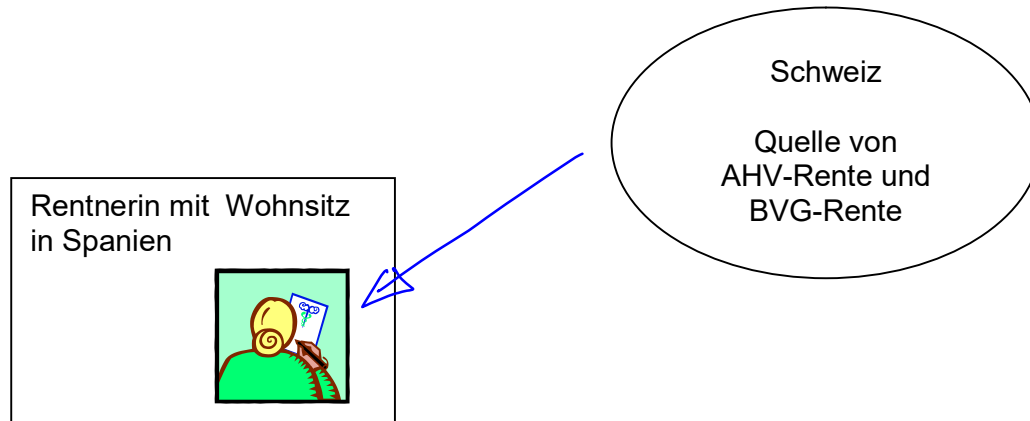
\* Achtung: falls der Sponsor bzw. die Uhrenfirma im Ausland ansässig sind und die Quellensteuer nicht freiwillig bezahlen, haftet der Veranstalter solidarisch (StG 117/4 sowie DBG 92/4).

Der Steuersatz im Kanton ist fest 10%. Im Bund ist der Steuersatz abgestuft nach Höhe der Tageseinkünfte, maximal 7%. Maximalsatz Bund/Kanton/Gemeinde somit 17%.

In den meisten Doppelbesteuerungsabkommen wird dem Tätigkeitsstaat die Befugnis zur Besteuerung solcher Einkünfte von Künstlern und Sportlern belassen (i.d.R. Art. 17 des DBA). Der Wohnsitzstaat muss dann die Doppelbesteuerung vermeiden, entweder durch Befreiung oder Anrechnung der Quellensteuer an die im Wohnsitzstaat geschuldete Steuer.

Lösung zu Bsp. Nr. 29 (Quellensteuer Renten)

Ausgangslage:



1. kein Wohnsitz in CH, keine persönliche Zugehörigkeit, somit keine unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz
2. beschränkte Steuerpflicht prüfen, bezüglich Einkünfte mit Quellen in CH
3. BVG: DBG 5/1/e = StG 6/1/f statuiert beschränkte Steuerpflicht für Einkünfte aus beruflicher Vorsorge, wenn Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) hier ansässig ist
4. Verfahren: Quellensteuer gemäss DBG 96 = StG 121 (Bd 1%, Kanton 9%).
5. Aber: die Besteuerungsbefugnis der Schweiz ist in casu staatsvertragsrechtlich ausgeschlossen, weil das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Spanien in Art. 18 die ausschliessliche Besteuerung durch den Wohnsitzstaat vorsieht („nur in diesem Staat“): ([http://www.admin.ch/ch/d/sr/0\\_672\\_933\\_21/a18.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_672_933_21/a18.html)) Die CH Quellensteuer kommt also nur zum Tragen, wenn mit dem Wohnsitzstaat kein DBA besteht oder wenn ein Abkommen besteht, aber der entsprechende Art. 18 eine andere Zuteilungsregel beinhaltet.
6. AHV: hier fehlt bereits eine Besteuerungsgrundlage im internen Recht; im Bund wie im Kanton, es handelt sich insbesondere nicht um eine „aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses“ ausgerichteten Rente im Sinne von StG 6/1/e bzw. DBG 5/1/d).